

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Amtes Ostufer Schweriner See für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 144 Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit § 47 ff. sowie § 147 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluß des Amtsausschusses vom **12.Dezember 2002** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird im

1. Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.945.100 EURO
in der Ausgabe auf	1.945.100 EURO

2. Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	304.000 EURO
in der Ausgabe auf	304.000 EURO

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitions-Förderungsmassnahmen auf	0 EURO
davon für Zwecke der Umschuldung	0 EURO
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EURO
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	194.000 EURO

§ 3

Die Amtsumlage wird auf **18 v.H.** festgesetzt.

§ 4

Mehreinnahmen im Unterabschnitt 4641 und 4642 werden als Mehrausgaben im selben Unterabschnitt bereitgestellt.

§ 5

Gegenseitig deckungsfähig sind im Verwaltungshaushalt die Ausgaben in dem Abschnitt

Feuerwehr	-	1300
Schulen -		2100 / 2110 / 2200
Horte -		4641 / 4642

und die

Gruppen 50 bis 54	-	Unterhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen, Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Mieten und Pachten sowie Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.
Untergruppe 5620	-	Lehrgangskosten
Gruppe 65	-	Geschäftsausgaben

§ 6

Die Entscheidung für eine Soll-Übertragung trifft auf Antrag der mittelbewirtschaftenden Stelle die Leiterin der Arbeitsgruppe I.

Leezen, OT Rampe, 12.12.2002

Folgmann
Amtsvorsteher

Entsprechend § 48 Abs.3 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 04

19067 Leezen, OT Rampe **während der Öffnungszeiten** in der Kämmerei zur Einsichtnahme für jeden Bürger aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, - Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Leezen, OT Rampe den 15.01.2003

Siegel

Folmann
Amtsvorsteher